

06.05.91

EG - Fz - R - U

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum

KOM(91) 48 endg.; Ratsdok. 4989/91

Punkt der 630. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 1991

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG) und der Rechtsausschuß (R) empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

A

EG
R

1. Gegen den von der Kommission vorgelegten Verordnungsvorschlag bestehen unter dem Gesichtspunkt ausreichender Ermächtigung Bedenken. Der Bundesrat erinnert daran, daß Artikel 235 EWGV, auf den der Vorschlag gestützt ist, voraussetzt, daß nur im Ermächtigungssystem, nicht aber im System der Vertragsziele des EWG-Vertrages eine Lücke besteht. Er stellt fest, daß die von dem Vorschlag in Bezug genommene Entschließung des Rates vom 18./19. Dezember 1990 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum nicht geeignet ist, die Handlungsbefugnisse nach dem EWG-Vertrag zu erweitern.

Ausgeliefert am 07. MAI 1991 ...

181/1/91

Die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehenen Aktionen und ihre Finanzierung sind nicht näher konkretisiert. Es kann nicht festgestellt werden, daß sie sich zumindest in ihrem Schwerpunkt auf die Verfolgung von Zielen des EWG-Vertrages beschränken. Die Aktionen zur Verwirklichung von Maßnahmen von regionalem Interesse eröffnen ein umfassendes Handlungs- und Förderinstrumentarium ohne Beschränkung auf wirtschaftliche Fragen. Auch die Aktionen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit im Umweltbereich beschränken sich nicht auf die Wahrnehmung der der Gemeinschaft übertragenen Aufgaben. Soweit in der Verordnung auf die "neue Mittelmeerpolitik" der Gemeinschaft Bezug genommen wird, ist dieser Hinweis für eine Konkretisierung der durch die Verordnung verfolgten Ziele und vorgesehenen Aktionen nicht geeignet. Eine inhaltliche Verweisung auf eine Entscheidung des Rates, die nicht allgemein zugänglich ist, kann in einer Verordnung schon aus Gründen der Rechtsklarheit nicht hingenommen werden.

- EG 2. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken, daß der Verordnungsvorschlag in seiner entwicklungs- und wirtschaftspolitischen Zielsetzung konkretisiert wird. Hierdurch könnten die rechtlichen Bedenken gegen die Heranziehung von Artikel 235 EWG-Vertrag als Ermächtigungsnorm ausgeräumt werden.

B

3. Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.